

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2011 für indirekte Maßnahmen im Rahmen des mehrjährigen Gemeinschaftsprogramms zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien („Sicheres Internet“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 71/05)

1. Gestützt auf den Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien („Sicheres Internet“) ⁽¹⁾ fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen auf, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms in Betracht kommen.

Das Programm „Sicheres Internet“ sieht vier Aktionsbereiche vor:

- a) Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- b) Bekämpfung illegaler Inhalte und schädlichen Online-Verhaltens,
- c) Förderung eines sichereren Online-Umfelds,
- d) Aufbau einer Wissensbasis.

Das Programm „Sicheres Internet“ ist der Nachfolger des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2005-2008).

2. Im Einklang mit Artikel 3 des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates hat die Europäische Kommission ein Arbeitsprogramm ⁽²⁾ aufgestellt, das die Grundlage für die Durchführung des Programms im Jahr 2011 bildet. Das Arbeitsprogramm enthält nähere Angaben zu den Zielen, den Prioritäten, der vorläufigen Mittelausstattung und der Art der Aktionen, die Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind, sowie zu den Teilnahmebedingungen.
3. Hinweise zur Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen sowie zum Bewertungsverfahren finden sich im Leitfaden für Antragsteller ⁽³⁾.

Diese Unterlagen sind ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bei der Europäischen Kommission unter folgender Anschrift erhältlich:

Europäische Kommission
Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
Sicheres Internet
EUFO 1194
Rue Alcide de Gasperi
2920 Luxembourg
LUXEMBOURG

Fax +352 4301-34079

E-Mail: saferinternet@ec.europa.eu

Internet: <http://ec.europa.eu/saferinternet>

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission. 2010, <http://ec.europa.eu/saferinternet>

⁽³⁾ <http://ec.europa.eu/saferinternet>

4. Vorschläge können zu den unten genannten Teilen der Aufforderung eingereicht werden. Antragsteller, die Vorschläge zu mehreren Teilen der Aufforderung einzureichen beabsichtigen, sollten die Vorschläge zu den verschiedenen Teilen getrennt einreichen.
5. Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden als EU-Beitrag vorläufige Mittel in Höhe von insgesamt 14 132 240 EUR aus dem Haushalt 2011 bereitgestellt ⁽⁴⁾.

Die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt durch den Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen.

Im Anschluss an die Bewertung der Vorschläge wird eine Liste der Projekte erstellt, für die eine Finanzhilfe gewährt werden soll. Diese Liste kann ergänzt werden durch eine Reserveliste von Projekten ausreichender Qualität, die finanziert werden können, sofern noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

6. An der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms können sich juristische Personen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten beteiligen. Beteiligen können sich außerdem juristische Personen mit Sitz in einem der EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind (Norwegen, Island und Liechtenstein).

Teilnehmen können ferner — unter den in Artikel 2 des Programmbeschlusses ⁽⁵⁾ genannten Bedingungen — juristische Personen mit Sitz in anderen Ländern, sofern eine entsprechende bilaterale Vereinbarung unterzeichnet wird. Falls Vorschläge von juristischen Personen aus diesen Ländern für die Gewährung einer Finanzhilfe ausgewählt werden, wird die Finanzhilfvereinbarung erst dann geschlossen, wenn die notwendigen Schritte für den Beitritt des betreffenden Landes zum Programm — in Form der Unterzeichnung einer bilateralen Vereinbarung — getätigt wurden. Aktuelle Informationen darüber, welche Länder am Programm teilnehmen, werden auf der Internetseite des Programms veröffentlicht: <http://ec.europa.eu/saferinternet>

Juristische Personen mit Sitz in anderen als den oben genannten Nicht-EU-Staaten sowie internationale Organisationen können sich auf eigene Kosten an allen Vorhaben beteiligen.

Juristische Personen mit Sitz in Russland können an Aktion 1.1 (Safer-Internet-Zentren) dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter den im Arbeitsprogramm genannten Bedingungen teilnehmen. Juristische Personen aus Russland können sich außerdem an thematischen Netzen und an Projekten zur Erweiterung der Wissensbasis unter den gleichen Bedingungen wie juristische Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten (jedoch nicht als Projektkoordinatoren) beteiligen.

TEIL 1

TEILE DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Aktion 1 und Aktion 2: SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEKÄMPFUNG ILLEGALER INHALTE UND SCHÄDLICHEN ONLINE-VERHALTENS

7. Kennnummer: 1.1 — INTEGRIERTES NETZ: SAFER-INTERNET-ZENTREN

Im Rahmen des Programms wird die Einrichtung von Safer-Internet-Zentren in ganz Europa gefördert. Ziel ist es, die einschlägigen Aktivitäten zu koordinieren und eine Vielzahl von Akteuren zusammenzubringen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, und den Wissenstransfer zu erleichtern.

Alle Safer-Internet-Zentren werden Sensibilisierungsmaterial erarbeiten sowie Kampagnen und Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Eltern, Betreuer, Sozialarbeiter und Lehrer durchführen, um die Kinder und Jugendlichen zu einer verantwortungsbewussten Nutzung der Online-Technologien zu befähigen.

Thema der Sensibilisierungsmaßnahmen sind Fragen im Zusammenhang mit schädlichen Inhalten, schädlichen Kontakten und schädlichem Verhalten gemäß den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 2.2. Eingegangen wird außerdem auf die Chancen und Risiken der Nutzung neuer Verbreitungsformen wie Peer-to-Peer-Dienste, Breitbandvideos, Sofortnachrichten, Chatrooms, Websites zur sozialen Vernetzung sowie Zugang zu Inhalten, interaktiven Informationen und Kommunikation im Zuge der raschen Verbreitung von Internet, Mobiltelefonen und Spielkonsolen bei Kindern. Die Maßnahmen sollten auch die in diesem Zusammenhang relevanten Aspekte der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes, des Verbraucherschutzes, der Information und der Netzsicherheit (Viren/Spam) berücksichtigen.

⁽⁴⁾ Unter der Voraussetzung, dass die Haushaltsbehörde den Haushaltsentwurf 2011 ohne Änderungen annimmt.

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008, veröffentlicht in ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118.

Darüber hinaus sollten die Safer-Internet-Zentren Ansprechstellen einrichten, und zwar in Form von a) „Hotlines“ (Meldestellen), bei denen die breite Öffentlichkeit illegale Inhalte melden kann, und/oder b) „Helplines“ (Beratungsstellen), die Eltern und Kinder in Fragen beraten, die sich im Zusammenhang mit schädlichen Kontakten („Grooming“), schädlichem Verhalten („Cyberbullying“), schädlichen Inhalten und unangenehmen oder beängstigenden Erfahrungen bei der Nutzung von Online-Technologien stellen.

Die Aufgaben der Safer-Internet-Zentren werden im Arbeitsprogramm näher erläutert.

In diesem Aufforderungsteil (Kennnummer 1.1 — INTEGRIERTES NETZ: SAFER-INTERNET-ZENTREN) werden nur Vorschläge für die Einrichtung eines Safer-Internet-Zentrums in den folgenden Ländern angenommen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Finnland, Ungarn, Irland, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowenien und Russland ⁽⁶⁾.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann auch für Länder geöffnet werden, die eine bilaterale Vereinbarung unterzeichnet haben oder mit denen Verhandlungen aufgenommen wurden.

Die förderfähigen Kosten können zu 50 % (im Falle von öffentlichen Stellen, KMU und gemeinnützigen Organisationen bis zu 75 %) bezuschusst werden.

8. Kennnummer: 1.2 — INTEGRIERTES NETZ: EUROPaweite KOORDINIERUNG DER SAFER-INTERNET-ZENTREN

Im Interesse einer optimalen europaweiten Zusammenarbeit und einer maximalen Wirkung der Sensibilisierungsmaßnahmen und der Hotline- und Helpline-Dienste kann im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2011 auch ein Netzkoordinator zur logistischen und infrastrukturellen Unterstützung der Safer-Internet-Zentren eingesetzt werden. Dies wäre der Sichtbarkeit auf europäischer Ebene, der Kommunikation und dem Erfahrungsaustausch und somit der kontinuierlichen Nutzbarmachung der gewonnenen Erfahrungen förderlich.

Die Aufgaben des Netzkoordinators werden im Arbeitsprogramm näher erläutert. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Aufgaben in den Bereichen Sensibilisierung, Hotlines und Helplines werden im Arbeitsprogramm spezifische Aufgaben für die einzelnen Bereiche festgelegt.

Zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung des jeweiligen Bereichs wird der Netzkoordinator folgende Aufgaben wahrzunehmen haben:

- Bereitstellung eines einheitlichen, umfassenden Web-Portals, durch das Sensibilisierungs-, Hotline- und Helpline-Aktivitäten größere Sichtbarkeit erlangen, sowie einer Sammlung einschlägiger Informationen und Quellen, wie Informationsdienste, Artikel, monatliche Newsletter usw.;
- europaweite Verbreitung von Statistiken und Informationen über Sensibilisierungs-, Helpline- und Hotline-Aktivitäten sowie der Ergebnisse der Aktivitäten des Netzes;
- Aufbau einer Governance-Struktur für das Netz;
- europaweite Koordinierung der Jugendgremien der Safer-Internet-Zentren und Organisation eines europäischen Treffens der Mitglieder der Gremien der Safer-Internet-Zentren;
- Koordinierung der von Safer-Internet-Zentren organisierten regionalen Treffen;
- Koordinierung der Austauschprogramme für Experten oder Organisationen aus Nicht-EU-Ländern im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission;
- Gewährleistung und Pflege enger Arbeitsbeziehungen mit den Koordinatoren der Sensibilisierungs-, Hotline- und Helpline-Netze, um Zusammenhalt und Wirksamkeit der gesamten Programmdurchführung sicherzustellen;
- Teilnahme an den von der Kommission organisierten Sitzungen, am Forum „Sichereres Internet“ und anderen einschlägigen Veranstaltungen sowie Koordinierung der Beiträge/Rückmeldungen der Sensibilisierungszentren, Hotlines und Helplines; Herstellung von Synergien zwischen dem integrierten Netz, den thematischen Netzen und den anderen geförderten Projekten durch die Mitarbeit in der Netzkoordinierungsgruppe.

⁽⁶⁾ Sollte ein Safer-Internet-Zentrum für Russland ausgewählt werden, obwohl keine bilaterale Vereinbarung besteht, wird die Finanzierung auf 100 % der direkten förderfähigen Kosten begrenzt, die aus der Teilnahme an den Vernetzungstätigkeiten der Safer-Internet-Zentren erwachsen.

Die Gesamtkoordinierung und die spezifischen Koordinierungsaufgaben werden Gegenstand einer einzigen Finanzhilfvereinbarung sein.

Es kann ein gemeinsamer Vorschlag eingereicht werden, an dem allerdings nicht mehr als drei verschiedene Organisationen beteiligt sein dürfen.

Die förderfähigen direkten Kosten (siehe Muster-Finanzhilfvereinbarung) werden zu 100 % bezuschusst, indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nicht bezuschusst.

Aktion 3: FÖRDERUNG EINES SICHEREREN ONLINE-UMFELDS

9. Kennnummer: 3.1 — THEMATISCHES NETZ: NRO-NETZ FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERN IM INTERNET

Erbeten werden Vorschläge zur Einrichtung eines thematischen Netzes europäischer nichtstaatlicher Organisationen, die sich für die Rechte und das Wohl von Kindern einsetzen. Ziel ist die Erarbeitung eines abgestimmten Ansatzes im Wege eines Austauschs von Erfahrungen und besten Praktiken sowie der Entwicklung gemeinsamer Strategien. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in der Debatte über Internet und neue Medien in Europa wie auch in den einschlägigen internationalen Foren den Bedürfnissen von Kindern Rechnung getragen wird.

Bei thematischen Netzen werden nur bestimmte förderfähige Kosten (direkte Kosten im Zusammenhang mit der Koordinierung und Implementierung des Netzes) zu 100 % bezuschusst.

Aktion 4: AUFBAU EINER WISSENSBASIS

10. Kennnummer: 4.1 — PROJEKT ZUR ERWEITERUNG DER WISSENSBASIS: ERPROBUNG VON SCHULUNGSPROGRAMMEN FÜR MIT GEFÄHRDETEN KINDERN ARBEITENDE FACHKRÄFTE

Erbeten werden Vorschläge für ein Pilotprojekt zur Erweiterung der Wissensbasis mit folgenden Zielen:

1. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Mitteln und Werkzeugen für die gezielte Schulung und Sensibilisierung der mit gefährdeten Kindern arbeitenden Fachkräfte entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 6.1 des Arbeitsprogramms „Sicheres Internet“ 2011 (7);
2. auf dieser Grundlage die Einführung eines oder mehrerer Schulungsprogramme in der Zielgruppe;
3. Ermittlung der Wirksamkeit des Konzepts durch eine vorherige Untersuchung des Sensibilisierungsstands der Zielgruppe und anschließende Umfragen jeweils 3, 6 und 12 Monate nach Durchführung der Schulungen. Die Bewertungsmethodik sollte sowohl qualitative als auch quantitative Ansätze verfolgen.

Die förderfähigen direkten Kosten (siehe Muster-Finanzhilfvereinbarung) von Projekten zur Erweiterung der Wissensbasis werden zu 100 % bezuschusst, indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nicht bezuschusst.

TEIL 2

BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung der Vorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Die Bewertung wird von den Kommissionsdienststellen mit Unterstützung unabhängiger Experten vorgenommen. Jeder Antrag wird anhand von Bewertungskriterien geprüft, die sich in drei Kategorien unterteilen: Zulassungs-, Vergabe- und Auswahlkriterien. Nur Vorschläge, die den Zulassungskriterien entsprechen, werden einer vollständigen Bewertung unterzogen. Die Kriterien werden im Folgenden erläutert.

11. Zulassungskriterien

Alle Vorschläge und Anträge werden nach Eingang einer Zulässigkeitsprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie die Bedingungen der Aufforderung erfüllen und das Einreichungsverfahren eingehalten wurde.

Geprüft wird Folgendes:

- fristgerechter Eingang des Vorschlags bei der Kommission am oder vor dem in der Aufforderung festgelegten Stichtag und zur festgelegten Uhrzeit;
- Vollständigkeit des Vorschlags: Vorschläge, die in wesentlichen Punkten unvollständig sind — die also unzureichende Angaben zu den Partnern, zur Rechtsform oder zum Projektumfang enthalten — werden ausgeschlossen.

(7) Vgl. Fußnote 2.

Darüber hinaus müssen die Antragsteller bestätigen, dass sie sich in keiner der Situationen befinden, die laut Arbeitsprogramm zu einem Ausschluss von der Teilnahme führen.

12. Vergabekriterien

Zur Bewertung der Qualität der eingereichten Vorschläge werden für jede Art von Maßnahmen zur Programmdurchführung (integrierte Netze, gezielte Projekte, thematische Netze) spezifische Vergabekriterien mit einer spezifischen Gewichtung angelegt. Die Vergabekriterien werden im Arbeitsprogramm „Sicheres Internet“ 2011 ⁽⁸⁾ erläutert.

13. Auswahlkriterien

Anhand der Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass die Antragsteller über die nötigen Ressourcen zur Kofinanzierung des Projekts sowie über die Fachkompetenzen und Qualifikationen für seine erfolgreiche Abwicklung verfügen.

Die Auswahlkriterien werden zunächst auf der Grundlage der im Vorschlag enthaltenen Informationen angewandt. Sollten sich dabei Anhaltspunkte für eine unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit oder eine unzureichende Fachkompetenz ergeben, kann es erforderlich werden, finanzielle Sicherheiten zu verlangen oder andere Maßnahmen vorzusehen. Vorschläge, die das Verhandlungsstadium erreichen, werden einer förmlichen rechtlichen und finanziellen Prüfung unterzogen, die Voraussetzung für den Abschluss einer Finanzhilfvereinbarung ist.

Die Auswahlkriterien werden im Arbeitsprogramm „Sicheres Internet“ 2011 erläutert.

TEIL 3

VERWALTUNGSTECHNISCHE ANGABEN UND EINREICHUNGSSCHLUSS

14. Für die Ausarbeitung der Vorschläge sind die Formulare im Leitfaden für Antragsteller zu verwenden, die in Papierform in einem (1) Original und fünf (5) Kopien zusammen mit einer elektronischen Fassung auf CD-ROM bei der Kommission unter folgender Anschrift einzureichen sind:

Europäische Kommission
GD Informationsgesellschaft und Medien
Sicheres Internet
Büro EUFO 1194
Rue Alcide de Gasperi
2920 Luxembourg
LUXEMBOURG

15. Einreichungsschluss: **4. Mai 2011, 17.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit).**

Vorschläge, die nach diesem Termin oder per Fax oder E-Mail eingehen, werden nicht berücksichtigt.

16. Vorläufiger Zeitplan für das Bewertungs- und Auswahlverfahren: Die Bewertung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach dem in dieser Aufforderung angegebenen Schlusstermin für die Einreichung der Vorschläge. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens werden die Antragsteller darüber unterrichtet, wie über ihren Antrag entschieden wurde. Bei der zeitlichen Planung einiger neuer Projekte werden bereits bestehende Finanzhilfvereinbarungen ⁽⁹⁾ berücksichtigt, um einen möglichst effizienten Einsatz der Gelder zu gewährleisten.
17. Bei jeglichem Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (z. B. bei Rückfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist stets die Kennnummer des entsprechenden Teils der Aufforderung anzugeben.

Mit der Einreichung eines Antrags erkennt der Antragsteller die Verfahren und Bedingungen an, die in dieser Aufforderung und in den darin erwähnten Unterlagen festgelegt sind.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Daher sind insbesondere Frauen aufgefordert, Vorschläge einzureichen oder an deren Ausarbeitung mitzuwirken.

⁽⁸⁾ Vgl. Fußnote 2.

⁽⁹⁾ Weitere Informationen über bestehende Finanzhilfvereinbarungen finden Sie auf der Programm-Website: http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/index_en.htm